

Prüfungsteilnehmer-Nummer:

IHK

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

– Schaden- und Leistungsmanagement

Datum: 17. Oktober 2023

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Seiten: 6

Bevor Sie mit der Prüfung beginnen, prüfen Sie bitte die Prüfungsunterlagen. Wenn die Prüfungsunterlagen nicht vollständig sind, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise gut durch:

- Alle erlaubten Hilfsmittel wurden Ihnen mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgabenteil sowie ein Heft für Ihre Lösungen.
- Sie können maximal 100 Punkte erreichen.
- Verwenden Sie je Aufgabe bitte eine neue Lösungsseite.
- Wenn Sie die Lösung einer Aufgabe auf eine Anlage schreiben sollen, wird Ihnen dies in der Aufgabe mitgeteilt.
- Stellen Sie Ihre Lösungs- und Rechengänge nachvollziehbar im Lösungsteil dar. Reicht der Platz nicht aus, verwenden Sie bitte das Konzeptpapier. Weisen Sie auf die Fortsetzung hin und kennzeichnen Sie diese.
- Eine nicht lesbare Prüfungsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Die Konsequenzen entnehmen Sie bitte der Prüfungsordnung.
- Es gibt Aufgaben, die eine exakte Anzahl an Antworten vorgeben. Es werden nur die ersten Antworten gewertet. Was über die exakte Anzahl hinausgeht, wird gestrichen.
- Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen am Ende der Prüfung ab.
- Aufgrund der besseren Lesbarkeit bevorzugen wir in diesen Texten die männliche Form. Mit diesem vereinfachten Ausdruck sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Die Firma EISKALT produziert und vertreibt Kühlgut-Lebensmittel. Dazu importiert sie aus der ganzen Welt Produkte. Sie wirbt vor allem mit Bioprodukten. Für die Auslieferung hat sie einen eigenen Fuhrpark.

Der Betrieb beschäftigt insgesamt 300 Mitarbeiter, davon sind 60 Personen im Vertrieb tätig.

Der Fuhrpark besteht aus fünf Pkws und 25 kleinen Kühlfahrzeugen sowie vier Gabelstaplern. Zurzeit bestehen für die Pkws und Kühlfahrzeuge Einzelverträge.

Aufgabe 3

Für die Firma EISKALT besteht bei der Proximus Rechtsschutz Versicherung AG seit dem 1. Juni 2023 ein Verkehrs-Rechtsschutz für Firmenfahrzeuge nach ARB-Gew 2016 sowie seit dem 1. Januar 2023 ein Privat-Rechtsschutz nach ARB 2021 für den Geschäftsführer.

a Mögliche Punktzahl: 12

Nach einem Kurzurlaub kehrt der Geschäftsführer am 12. März 2023 nach Hause zurück. Dort stellt er zu seinem Entsetzen fest, dass Personen

1. Farbschmierereien auf dem Außenputz seines Einfamilienhauses hinterlassen,
2. sein draußen abgestelltes Fahrrad zerstört und
3. bei seinem Firmen-Pkw die Außenspiegel abgetreten

haben.

Die Polizei hat die Täter ermittelt. Im Briefkasten findet er den Polizeibericht mit Namen und Adressen der Täter.

Der Geschäftsführer will Schadenersatzansprüche gegen die Täter durchsetzen.

Prüfen Sie den Versicherungsschutz.

b Mögliche Punktzahl: 13

Mit Vertrag vom 14. Februar 2023 verkauft die Firma EISKALT einen der fünf (gebrauchten) Pkws an die Werkstatt Findig. Sie sichert dabei im Vertrag zu, dass Unfallschäden an einer

Achse und einer Stoßstange ordnungsgemäß behoben worden seien. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 macht Findig Gewährleistungsrechte geltend und wirft der Firma EISKALT vor, die Schäden seien in Wahrheit nicht behoben.

Prüfen Sie, ob für den Rechtsstreit mit Findig Rechtsschutz besteht. Gehen Sie dabei davon aus, dass die Firma EISKALT tatsächlich nichts verschwiegen hat.

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 12

- Über die bestehende Privat-Rechtsschutz und die darin enthaltene Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Verletzung eines dinglichen Rechts an einem Gebäude (hier das Eigentumsrecht) nicht versichert (2.2.1 ARB 2021).
- Über die versicherte Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz kann der Geschäftsführer seinen Schaden am Fahrrad gegenüber den Tätern auf Kosten der Rechtsschutzversicherung geltend machen. Es besteht keine Wartefrist.
- Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Beschädigung des Pkws ist über eine Privat-Rechtsschutz nicht möglich (2.1.5 letzter Absatz ARB 2021). Hinsichtlich der seit dem 1. Juni 2023 bestehenden Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Firmenfahrzeuge ist der Versicherungsfall (am 12. März 2023 oder davor) vorvertraglich eingetreten. Über diesen Vertrag besteht daher ebenfalls keine Deckung.

(je 4 Punkte, max. 12 Punkte)

b Mögliche Punktzahl: 13

Über den bestehenden Verkehrs-Rechtsschutz für Firmenfahrzeuge ist die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht mitversichert.

Der Versicherungsfall ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder haben soll. Auf den Zeitpunkt des Gebrauchtwagenverkaufs (14. Februar 2023 – hiernach wäre der Versicherungsfall vorvertraglich eingetreten und es würde kein Versicherungsschutz bestehen) kommt es hier jedoch nicht an, weil die Firma EISKALT ihre Verteidigung nicht auf einen eigenen Rechtsverstoß stützt. Der BGH hat mit Blick auf das Verständnis eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers die Auslegung des Bedingungswortlauts angepasst: Bei der Festlegung des Versicherungsfalls kommt es allein auf das Vorbringen an, mit dem der Versicherungsnehmer sein Rechtsbegehren begründet. Dieses Vorbringen muss (erstens) einen objektiven Tatsachenkern enthalten, mit dem der Versicherungsnehmer (zweitens) den Vorwurf eines Rechtsverstoßes verbindet, der den Keim für die rechtliche Auseinandersetzung enthält und auf den der Versicherungsnehmer (drittens) seine Interessenverfolgung stützt (BGH IV ZR 195/18).

Für die zeitliche Festlegung des Rechtsschutzfalls ist also auf denjenigen Verstoß abzustellen, den die Firma EISKALT ihrem Gegner (Findig) anlastet – das ist hier die unberechtigte Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen am 9. Oktober 2023, also innerhalb der Geltungsdauer des Rechtsschutzvertrags. Die Wartefrist ist abgelaufen; es besteht Versicherungsschutz.

Aufgabe 4

Sie sind Schadensachbearbeiter in der Kraftfahrtschadenabteilung der Proximus Versicherung AG und haben sich mit folgendem Schadenfall zu befassen:

Die Proximus Versicherung AG ist Haftpflichtversicherer der Kraftfahrzeuge der Firma EISKALT. Der Mitarbeiter Schulz der Firma EISKALT war in einen Unfall verwickelt, als er innerorts mit 65 km/h eine Straße mit einem Firmenfahrzeug befuhr und dort mit dem von Frau Müller gefahrenen Pkw kollidierte, als diese aus ihrer Hauseinfahrt auf die Straße fuhr.

Herr Müller hatte den Unfall gesehen und wollte zu seiner Frau laufen. Dazu musste er die Straße überqueren und wurde dabei von einem von links mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit gefahrenen roten Pkw erfasst und schwer verletzt. Der rote Pkw war wegen einer Kurve für Herrn Müller vorher nicht erkennbar gewesen. Dieser setzte seine Fahrt fort und entfernte sich unerkannt. Auch im Zuge der polizeilichen Ermittlungen konnte die Identität des roten Pkws nicht festgestellt werden. Allerdings hat die Polizei festgestellt, dass Herr Schulz mit 80 km/h gefahren war.

Herr Müller macht jetzt bei der Proximus Versicherung AG als Kraftfahrthaftpflichtversicherung des Fahrzeugs der Firma EISKALT Schadenersatz geltend.

a Mögliche Punktzahl: 10

Erläutern Sie im Zusammenhang mit der Kausalität die Begriffe „Äquivalenz“ und „Adäquanz“.

b Mögliche Punktzahl: 15

Stellen Sie dar und erläutern Sie, ob Herr Müller einen Schadenersatzanspruch gegen die Proximus Versicherung AG hat.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 10

Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung, d. h. Handlung, ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt. Tritt der Erfolg trotzdem ein, ist die Bedingung/Handlung nicht kausal.

(5 Punkte)

Adäquanz der Kausalität liegt vor, wenn ein direkter, ursächlicher und angemessener Zusammenhang zwischen der Handlung eines Schädigers und dem dadurch entstandenen Schaden gegeben ist. Deshalb ist eine Handlung nicht adäquat kausal, wenn ihr Erfolg nach der normalen Lebensanschauung eines objektiven, informierten Dritten völlig außerhalb der Erfahrung und Erwartung liegt.

(5 Punkte)

b Mögliche Punktzahl: 15

Herr Müller hat einen Direktanspruch gegen die Proximus Versicherung AG, wenn diese die Firma EISKALT oder eine mitversicherte Person wegen des Kraftfahrthaftpflichtschadens freistellen müsste.

Herr Schulz war verunfallt, als er mit Geschwindigkeitsüberschreitung mit dem Fahrzeug von Frau Müller kollidiert ist. Insoweit trifft ihn für diesen Unfall eine Mithaftung.

Für den Unfall des Herrn Müller haftet er aus Verschulden, wenn sein Fehlverhalten auch dafür kausal war.

Wäre er nicht zu schnell gefahren, wäre es nicht zu dem Unfall gekommen und Herr Müller hätte nicht über die Straße laufen müssen, um Hilfe zu leisten. Das Fehlverhalten des Herrn Schulz hinweggedacht, wäre der Erfolg (Unfall des Herrn Müller) nicht eingetreten. Äquivalenz liegt daher vor.

Es liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, dass ein Unfallhelfer nach einem verschuldeten Unfall durch Unachtsamkeit anderer zu Schaden kommt. Deshalb ist auch Adäquanz gegeben.

Daher haftet der mitversicherte Herr Schulz für den Schaden des Herrn Müller und die Proximus Versicherung AG muss sich mit seinen Schadenersatzansprüchen befassen.

Gleiches gilt für die Halterhaftung der Firma EISKALT. Hier gelten zur Kausalität die gleichen Erwägungen.